



Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



# AWV-Handreichung

## Informationen zu Kassenfusionen

## **AWV-Handreichung**

### **Informationen zu Kassenfusionen**

Das nachfolgende Konzeptpapier ist von Mitarbeiter/-innen des Arbeitskreises „Softwarehersteller Arbeitgeber und Krankenkassen“ unter dem Dach der AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. erstellt worden. Die AWV greift aktuelle Fragen rund um das Thema Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung von Staat und Unternehmen in ihren Arbeitskreisen auf.

### **AWV-Ansprechpartner**

Volker Will  
Tel.: 06196 77726-32  
will@awv-net.de

Eine Weitergabe des Dokuments an Dritte in unentgeltlicher und unveränderter Form ist erwünscht.

### **Herausgeber**

AWV – Arbeitsgemeinschaft  
für wirtschaftliche Verwaltung e. V.  
Düsseldorfer Str. 40  
65760 Eschborn

Tel.: 06196 777 26-32  
Fax: 06196 777 26-51  
info@awv-net.de  
www.awv-net.de

Quelle Titelbild: © Tostphoto – Fotolia.de  
Stand: März 2019

## Grundsätzliches

### Fusionen und Änderungen der Beitragssatzdatei

Bei einer rechtlichen/juristischen Fusion müssen in der Beitragssatzdatei mindestens folgende Werte geändert werden:

- > Name und/oder
- > die Beitrags-, Umlage- und Erstattungssätze und/oder
- > die Bankkonten

(aber nicht die bei der technischen Fusion vorgesehenen Änderungen).

Bei einer technischen Fusion müssen folgende Werte in der Beitragssatzdatei geändert werden:

- > „gültig bis“ und
- > der Rechtsnachfolger.

Rechtliche/juristische und technische Fusion können zusammenfallen.

### Beiträge

Ab dem Datum der rechtlichen Fusion werden Beiträge (unabhängig vom betroffenen Zeitraum) an die übernehmende Krankenkasse abgeführt.

Für die Beitragsberechnung gelten die für diesen Zeitraum in der Beitragssatzdatei ausgewiesenen Beitrags-, Umlage- und Erstattungssätze. Diese können sich bei einer rechtlichen Fusion ändern.

Für die Beitragserhebung aus Versorgungsbezügen ist der anzuwendende Beitragssatz (unter Beachtung des zeitlichen Versatzes) als eigener Datensatz in der Beitragssatzdatei zur Verfügung zu stellen.

### Meldungen

Ab dem Zeitpunkt der technischen Fusion werden zu erzeugende Meldungen für aktuelle Meldezeiträume (nicht Korrekturen) mit der BBNR der übernehmenden Krankenkasse gemeldet.

Sofern für eine Krankenkasse ein Wechsel der DAV erfolgt, sind ab dem Zeitpunkt des Wechsels zwingend alle Meldungen unabhängig von Meldeanlass und Meldezeitraum an die in der Beitragssatzdatei eingetragene, neue DAV zu übermitteln. Bei der Feststellung der aktuell zuständigen DAV sind auch mehrfache Wechsel der BBNR der Krankenkasse (sog. „Fusionsketten“) zu beachten.

ZMV: In den Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (nicht: Fehlermeldungen) werden die BBNRn der aktuellen Krankenkasse geliefert.

## Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf in der Praxis

Nach Genehmigung der rechtlichen Fusion durch die Aufsichtsbehörde ist die Beitragssatzdatei – wie oben beschrieben – unverzüglich anzupassen.

Zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Kassenbestände ist die Beitragssatzdatei – ebenfalls wie oben beschrieben (technische Fusion) – unverzüglich anzupassen.

Von der Bereitstellung der Information durch Krankenkassen/ITSG/SWE der Arbeitgeber bis zur wirksamen Umstellung beim Arbeitgeber (z. B. durch Installation von Updates) vergehen bis zu drei Monate.

Sofern die Informationen in den Systemen der Arbeitgeber nicht vorliegen, kommt es zu Abrechnungskorrekturen, ggf. Meldungen inkl. Beitragsnachweisen an die falsche DAV, unnötigen An- und Abmeldungen wegen Wechsels der Krankenkasse und Stornomeldungen, was zu erheblichen Mehraufwänden und Kosten auf allen Seiten führt. Die Änderungen in der Beitragssatzdatei sollten daher frühestmöglich – **mindestens** 6 Wochen vor dem Fusionsdatum – bereitgestellt werden. Sofern dies nicht möglich ist, wird dringend empfohlen, eine Übergangszeit von mindestens 2 Monaten vorzusehen, in welcher Meldungen nach dem Inhalt der alten und der neuen Beitragssatzdatei angenommen werden.

Beim Wechsel der DAV ist nach den bisherigen Erfahrungswerten eine ein- bis zweimonatige Weiterleitungszeit an die neue DAV sehr empfehlenswert.

Das Datum der Fusion muss auf den Monatsersten fallen, da es sonst zu untermonatigen Mehrfachabrechnungen kommt, was die meisten Entgeltabrechnungsprogramme nicht abbilden können.

Korrekturen von bereits übermittelten Daten oder Meldungen, die einen Zeitraum vor dem Fusionszeitpunkt betreffen, sollten weiterhin mit der BBNR der alten Krankenkasse gemeldet werden können.

In den Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (nicht: Fehlermeldungen) werden von einigen Krankenkassen die BBNR der aktuellen Krankenkasse geliefert (bislang nur für das ZMV explizit geregelt, s. o.). Dies kann in Verfahren, wo kein Aktenzeichen oder/und keine Datensatz-ID (zurück) gemeldet werden, zu Zuordnungsproblemen führen.

Zur Vermeidung unnötiger Wechselmeldungen wird empfohlen, dass die Krankenkasse den Arbeitgeber darüber informiert, dass systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme den Anwender aktiv darauf hinweisen, ob – und wenn ja, welcher – Handlungsbedarf besteht.

Eine Änderung der Beitrags-, Umlage- und Erstattungssätze in der Beitragssatzdatei sollte stets für die Zukunft erfolgen, um aufwendige Rückrechnungen zu vermeiden.